

Anmeldung zur Vermehrung - Landwirtschaftliches Saatgut

Die Anträge auf Anerkennung als Saatgut sind bei der Saatenanerkennungsstelle in Wünsdorf einzureichen.

Bei Beantragung für die Teilnahme am Verfahren nach § 12 (1b) SaatgutV (Nichtobligatorische Beschaffenheitsprüfung) ist vom Züchter das hierfür spezielle Antragsformular beizufügen.

Alle Änderungen oder Berichtigungen zu den eingereichten Vermehrungsvorhaben sind in schriftlicher Form an die zuständige Dienststelle zu richten.

Antragsformulare sind über die Anerkennungsstelle in Wünsdorf zu beziehen bzw. können aus dem Internet unter den Adressen:

www.lelf.brandenburg.de Thema Landwirtschaft/Saatenanerkennung/Formulare oder

www.ag-akst.de („Anerkennungsstellen“- Brandenburg - Onlineformulare) bzw.

www.isip.de unter Brandenburg/Fachinformationen Saatenanerkennung/Formulare

abgerufen werden. Als letztmögliche Termine für den Antrag auf Anerkennung als Saatgut gelten die in der Saatgutverordnung, Anlage 1 zum § 4, Abs.1, Satz 1 festgelegten Termine. Um eine zügige Bearbeitung der Unterlagen zu gewährleisten, sollten die Anträge möglichst zeitig eingereicht werden.

Bitte beachten: Mit der achtzehnten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen wurde u. a. der Termin für Sommergetreide, Leguminosen (außer Überwinterungsanbau), Phazelie, Ölerrettich, Öl- und Faserpflanzen (außer Überwinterungsanbau sowie Sojabohnen und Sonnenblume) auf den 30. April vorverlegt!

Anträge auf Anerkennung als Saatgut können in Form eines Datensatzes per E-mail oder direkt über das Portal eingereicht werden. In jedem Fall ist ein unterschriebener Antrag je Anmelder erforderlich.

Bitte beachten: Dem Antrag ist der Satz: **"Hiermit stimmen wir zu, dass die angegebenen Daten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens digital erfasst und verarbeitet werden"** anzugefügen! Für weitere Fragen zum Datenschutz verweisen wir auf die Angaben auf der Startseite vom Hauptportal SaproKapro 2012 (<https://saprokapro.de>).

Ausfüllen des "Antrages auf Anerkennung als Saatgut"

Kopf des Antrages

- Links ist der zur Anmeldung Berechtigte mit Datum, Stempel und Unterschrift einzutragen. Unter Berechtigter ist hier derjenige zu verstehen, der die Gebühren für die Feldanerkennung und die Beschaffenheitsuntersuchung zahlt (Lizenzinhaber/Züchter/VO-Firma).
- Die Zeilen Fruchtart, Sorte, Züchter, Vertriebsfirma sind vollständig mit den entsprechenden Kennziffern auszufüllen. Unter Züchter ist auch hier der Lizenzinhaber einzutragen, der mit der Vertriebsfirma die Vermehrung vertraglich vereinbart hat.

Tabelle

- In der Spalte Vermehrer-Anschrift ist die gültige Adresse (identisch mit dem Vermehrungsvertrag) - einschließlich der Postleitzahl und eventuell (aufgrund der Gemeindegebietsreform) neu dazu gekommener Ortsteile - anzugeben, möglichst mit Telefonnummer. Steht der Aufbereiter fest, kann auch seine Kenn-Nummer angegeben werden. Liegt eine Vermehrung in einer vom Wohnort des Vermehrs abweichenden Großgemeinde, ist diese andere Gemarkung unbedingt im Antrag auf Anerkennung anzugeben.
- Unter Kennziffern sind die von der Saatenanerkennungsstelle des Landes Brandenburg vorgegebenen Nummern einzutragen. Sind diese nicht bekannt, so sind sie bei der Anerkennungsstelle zu beantragen.
- Bei beantragter Kategorie ist die Kategorie, die das Erntegut erreichen soll, einzutragen (V, B, Z, Z2 oder Z3).
- Das Aussaatjahr ist einzutragen.
- Unter die Spalten des Saatgutbezuges ist:
 - unter "dt" die Aussaatmenge für jeden Schlag getrennt,
 - die Kategorie des bezogenen Saatgutes,
 - die vollständige Anerkennungsnummer anzugeben.
 - Auch bei ausländischem Saatgut ist die Anerkennungsstelle mit den entsprechenden Buchstaben einzutragen! Zusätzlich sind zur Herkunftsüberprüfung ein Originaletikett des Ausgangssaatgutes oder alternativ eine Kopie vom entsprechenden Anerkennungsbescheid und des Liefer- bzw. Begleitscheines beizufügen.
 - Wurden für einen Schlag mehrere Saatgutpartien verwendet, so ist **jede** Partie sowie deren Saatgutbezug (dt) entsprechend einzutragen. Bei der Vermehrung von Hybridsorten ist auf die vollständige Bezeichnung der einzelnen Saatgutbezüge (M - technische Mischung, R - Restorer) zu achten.
- In die Spalte Schlag-Nr. sind die einzelnen Schläge, jeweils mit 01 beginnend, fortlaufend je Vermehrung einzutragen. Durchtrennt ein Weg, Graben o. ä. den Schlag, so entstehen mehrere Schläge, die jeder für sich angemeldet werden müssen.

- In die Spalte Schlagbezeichnung ist die betriebliche Schlagbezeichnung bzw. die Kennzeichnung (identisch mit dem Vermehrungsvertrag) einzutragen. Gegebenenfalls ist auch die abweichende Ortsbezeichnung für die Gemarkung, in der der Vermehrungsschlag liegt, anzugeben.
- Unter Anbaufläche sind die Hektar für jeden Schlag einzeln auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet einzutragen.
- In die Spalte Vorfrucht ist für jeden Schlag extra die Vorfrucht anzugeben. Wenn auf einem Schlag mehrere Vorfrüchte angebaut wurden, sind alle anzugeben. Es muss gewährleistet werden, dass es durch die Vorfruchtverhältnisse zu keiner Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung kommen kann.
- **Bei Getreide ist auch die Angabe der Vor-Vorfrucht erforderlich!**

Sonstige Informationen zur Antragstellung

- Steht bei der Antragstellung bereits fest, dass das Erntegut in einem anderen Anerkennungsbe- reich aufbereitet wird, so kann der Antrag auf Abgabe des Anerkennungsverfahrens entsprechend § 3 (2) SaatgutV sofort gestellt werden.
- Bei **Sorten, die nicht in Deutschland zugelassen sind** (EG-Sorten nach § 55 (2) SaatG, Stämme u.a.), ist dem Antrag **eine Sortenbeschreibung mit den Registermerkmalen** (UPOV- Sortenbeschreibung) beizufügen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Feldbestand einer Sorte, deren Zulassung beantragt worden ist, geprüft werden (§ 7 SaatG). Der Antrag sowie die UPOV-Sortenbeschreibung sind in diesem Fall beizufügen.
- Ökovermehrungen sind als solche zu kennzeichnen.
- **Unvollständige Anmeldeunterlagen können nicht bearbeitet werden.**
- **Mit dem Antrag auf Anerkennung von Saatgut sind auch alle erforderlichen Vollmachten einzureichen!**

Fachlich zuständig:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 Referat 43 - Saatenanerkennung, Phytopathologie
 Norbert Näther, Tel.: (03 37 02) 211 36 54, Fax: (03 37 02) 211 36 51
 E-Mail: Norbert.Naether@l elf.brandenburg.de

Aufstellung der notwendigen Mindestentfernungen bei ausgewählten Fruchtarten:

Fruchtart	Sortenhinweis	Schlaggröße	Mindestentfernung Angabe in m	
			V/B	Z/Z1/Z2/Z3
Getreide (außer Mais)				
Roggen	Populationssorten		300	250
Roggen Hybridsorten:	Vermehrung mit ms Komponente		1000	500
	Vermehrung d. väterl. Komponente		600	-
Wintergerste	Sorten anderer Zeiligkeit		100	50
Wintergerste Hybridsorten	Zu anderen Sorten oder Erbkomponenten derselben Art		100	50
Triticale			50	20
Weizen, Hafer, Sommergerste gelten als Selbstbefruchter.				
Gräser				
alle Gräser	außer Rispenarten	bis 2 ha	200	100
		über 2 ha	100	50
Rispenarten gelten als Selbstbefruchter. Zwischen 4n- und 2n- Weidelgrassorten genügt ein Trennstreifen. Zwischen 6n- und 8n- Rotschwingelsorten genügt ein Trennstreifen.				
Leguminosen				
Ackerbohnen Winterwicken Klee- und Luzernearten		bis 2 ha	200	100
		über 2 ha	100	50
Erbsen, Sommerwicken und Lupinen ¹⁾ gelten als Selbstbefruchter.				
Sonstige Futterpflanzen				
Kohlrüben Futterkohl Phacelie Ölrettich			400	200
Öl- und Faserpflanzen				
Raps			200	100
Hanf	einhäusig		5000	1000
Übrige fremdbefruchtende Öl- und Faserpflanzen			400	200
Nur Sojabohne und Lein gelten als Selbstbefruchter.				

Bei Selbstbefruchtern ist ein Trennstreifen von mindestens 40 cm ausreichend.

¹⁾ Da unter bestimmten Vegetationsbedingungen der Anteil der Fremdbefruchtung bei allen Lupinenarten schwankt, wird zu mindestens bei der Produktion von höheren Anbaustufen (V; B) eine Mindestentfernung wie bei Ackerbohnen empfohlen.